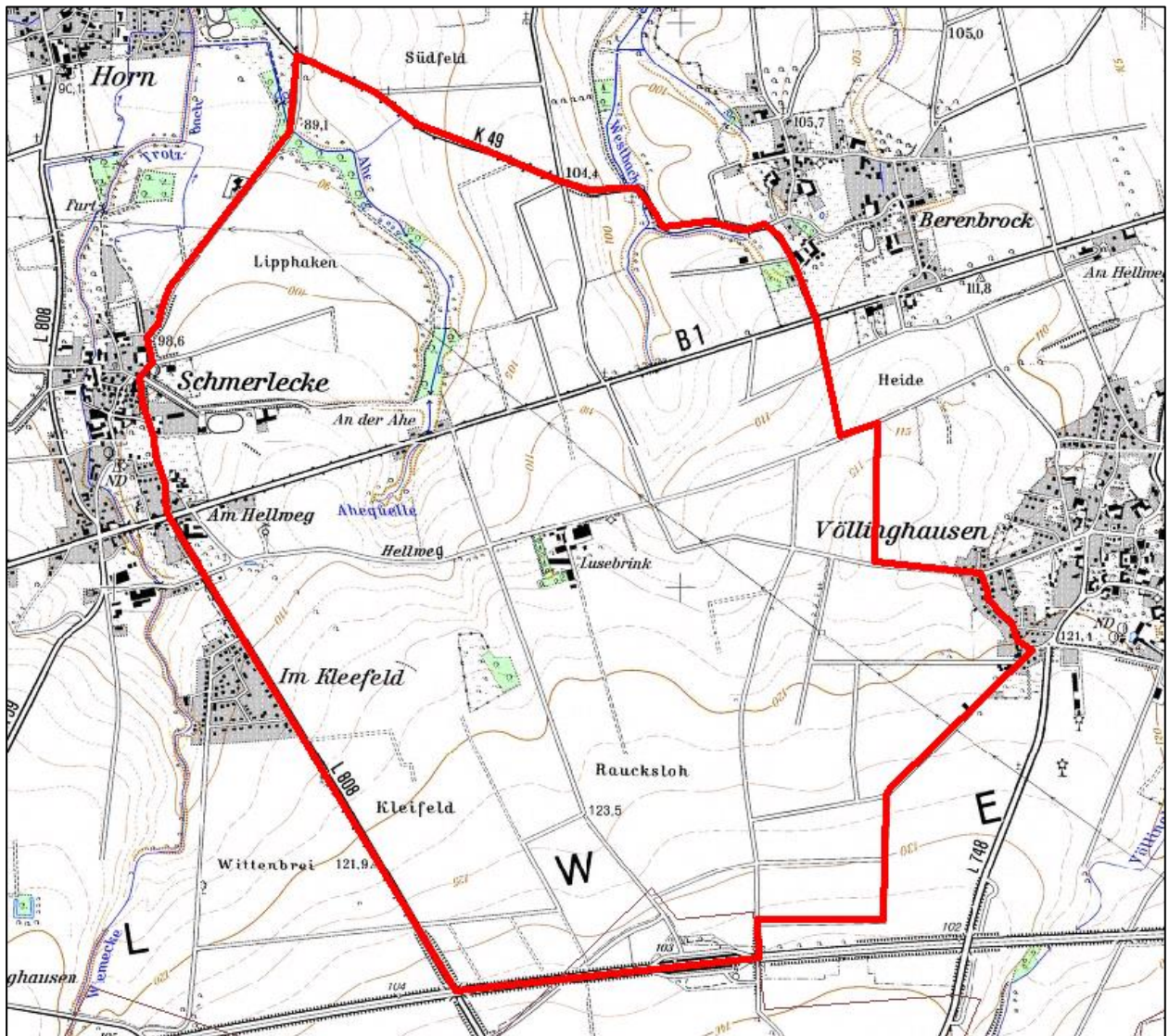


Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund des § 24 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert am 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit §§ 4, 5b, 8, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Erwitte ist am 28.09.2017 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Um den Seuchenbestand wird gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist aus der folgenden Karte ersichtlich:



Breienweg (Schmerlecke) bis Aahweg, Aahweg bis K49, K49 in östlicher Richtung bis Hahnebrink, Hahnebrink bis Soester Straße, Höhe Soester Straße dem Feldweg 435 Meter in südlicher Richtung, 145 Meter in östlicher Richtung, 495 Meter in südlicher Richtung und 300 Meter in östlicher Richtung folgend bis Im Brok (Völlinghausen), Im Brok bis Holtkamp, Holtkamp bis Höhe Im Kornkamp, Feldweg Höhe Im Kornkamp 705 Meter in südwestlicher Richtung, 430 Meter in südlicher Richtung, 425 Meter in westlicher Richtung und 120 Meter in südlicher Richtung folgend bis A44, A44 in westlicher Richtung bis L808, L808 in nordwestlicher Richtung bis Anröchter Straße, Anröchter Straße bis Breienweg (Schmerlecke)

Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden

Die Vorschriften nach Nr. 1 - 4 findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 8 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) unterliegen Bienenstände nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behälter, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.

9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen

Die Vorschriften nach Nr. 1 - 9 findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

Gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind die Bienenvölker im Sperrbezirk unverzüglich durch deren Besitzer unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände dem Veterinärdienst des Kreises Soest, Boleweg 110-112, 59494 Soest (Tel. 02921 30-2195), anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen bei einem Bienenvolk amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde (in diesem Fall also die Kreisverwaltung Soest) gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) den Sperrbezirk um den betroffenen Bestand mit einem Radius vom mindestens einem Kilometer als Sperrgebiet fest.

Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie vorhandene Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* zu berücksichtigen.

Bei der Amerikanische Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige bakterielle Erkrankung der Bienen, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste zur Folge haben kann.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG* kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht, damit die Wirksamkeit des eingerichteten Sperrbezirks und der damit verbundenen Anordnungen sowie die rechtlichen Folgen unverzüglich eintreten können und zwar zum Schutz vor einer Weiterverbreitung der Amerikanische Faulbrut.

Die Maßnahmen insgesamt wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften

getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO* in Verbindung mit § 37 TierGesG* wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme zur Festlegung und Einrichtung eines Sperrbezirks angeordnet. Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich die angeordneten Verbringungsverbote als Folge der Einrichtung dieses Sperrbezirks in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde dies unter Umständen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigen bzw. eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkennen lassen. Hierbei entstünden allen Haltern von empfänglichen Tierarten wirtschaftliche Schäden.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert - wie in diesem Fall - ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Bienenhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsmittels. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsgrundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Bienenseuchen-Verordnung (**BienSeuchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (**Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift,
- bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,

erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Widerspruch erheben.

Ich kann die sofortige Vollziehung dieser Verfügung auf Ihren Antrag aussetzen.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Widerspruch nicht per E-Mail erheben können.

Soest, 29.09.2017

Kreis Soest
Die Landrätin
Eva Irrgang

Hinweise für den Sperrbezirk

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden gemäß § 12 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes
 - a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
 - b) behandelt worden sind und
 - c) die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 (frühestens 2 Monate nach der Tötung oder Behandlung) einen negativen Befund ergeben hatund
3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest unter dem Link www.kreis-soest.de abgerufen werden.